

## **Verordnung zum Reglement für den Renten- Stipendienfonds der Burgergemeinde Nidau**

Der Burgerrat beschliesst gestützt auf Art. 6 des Reglementes für den Renten- Stipendienfonds der Burgergemeinde Nidau

### **I. Allgemeines**

#### Art. 1

**Grundsatz** Die Berechnung der Leistungen aus dem Renten- Stipendienfonds basiert auf den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Bezüger beziehungsweise derjenigen Personen, welche für sie unterhaltspflichtig sind.

Grundlage für die Berechnung der Leistungen sind die Steuerakten der betroffenen Personen. Diese Unterlagen werden vertraulich behandelt. Sie werden nicht schriftlich abgegeben.

Der Burgerrat, die Sekretärin oder der Sekretär beziehungsweise die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter der Burgergemeinde und die Rechnungsprüfungskommission sind berechtigt, in die Unterlagen der Bezüger Einsicht zu nehmen.

### **II. Zusatzrenten**

#### Art. 2

**Anspruch** Anspruch auf die Ausrichtung von Zusatzrenten haben die Bezüger von Leistungen der AHV und IV nach Massgabe der Bestimmungen des Reglementes über den Renten- Stipendienfonds und dieser Verordnung.

**Gesuch** Renten werden nur auf erfolgtes Gesuch hin ausgerichtet.

**Bezug** Die Bezugsberechtigung beginnt ab Beginn des auf die Gesuchseinreichung folgenden Monats. Voraussetzung ist, dass das Gesuch vollständig und mit allen im Gesuchsformular aufgeführten Unterlagen eingereicht wird.

### Art. 3

Anmeldung Die Anmeldung für eine Rente erfolgt auf dem von der Burgergemeinde zur Verfügung gestellten Formular. Dieses ist beim Sekretär / Kassier beziehungsweise der Sekretärin / Kassierin des Renten- Stipendienfonds zu beziehen.

### Art. 4

Einheitsansatz Der Einheitsansatz stellt die Grundlage für die Berechnung der Renten dar. Er wird mit der nach den Bestimmungen von Art 5 hienach berechneten Punktzahl und der Dauer der Rentenberechtigung (in Monaten ) multipliziert.

Die Kommission stellt dem Burgerrat Antrag über die Höhe des Einheitsansatzes, welcher für die Bestimmung der Zusatzrenten massgebend ist.

Die definitive Beschlussfassung über den Einheitsansatz erfolgt durch die Burgergemeinde mit dem Beschluss über das Budget (Reglement Art. 4).

Bei der Bestimmung der Höhe des Einheitsansatzes ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Renten- Stipendienfonds angemessen Rücksicht zu nehmen.

### Art. 5

Grundlage für die Berechnung Die Berechnung der Renten erfolgt aufgrund der für die Bezugsperiode geltenden Steuerveranlagung.

Liegt im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung die rechtskräftige Steuerveranlagung für die laufende Periode noch nicht vor, so erfolgt die Rentenberechnung vorläufig aufgrund der letzten rechtskräftigen oder der vorhandenen provisorischen Veranlagung. Massgebend ist die für den Bezüger günstigere Variante.

Die Rentenberechnung gemäss Absatz 2 erfolgt längstens für drei aufeinander folgende Jahre. Liegt nach Ablauf von drei Jahren die definitive Steuerveranlagung nicht vor, werden die Rentenzahlungen bis zum Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung eingestellt.

Im Fall der Rentenberechnung gemäss Abs. 3 erfolgt die definitive Rentenberechnung nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung. Differenzbeträge sind der Burgergemeinde für maximal 36 Monate zurückzuerstatten oder werden den Berechtigten für maximal 36 Monate nachbezahlt.

Liegt ein Rückerstattungsanspruch der Burgergemeinde vor, so kann dieser mit den künftigen Rentenbeträgen verrechnet werden.

#### Art. 6

Berechnung der Renten Nach Massgabe des steuerbaren Einkommens und Vermögens wird gestützt auf die dieser Verordnung beiliegende Tabelle (Anhang 1) eine Punktzahl ermittelt und mit folgendem Faktor multipliziert.

Einzelrente	x	Faktor 1.0
Ehepaarrente	x	Faktor 1.65

Ausgegangen wird jeweils von den nächst tieferen Einkommens- und Vermögensbeträgen in der Tabelle.

Die so errechnete Zahl wird mit dem Einheitsansatz und der Bezugsdauer (Anzahl Monate) multipliziert und auf den nächsten Frankenbetrag aufgerundet.

#### Art. 7

Auszahlung Die Auszahlung erfolgt quartalsweise auf folgende Daten:

1. Quartal	Ende März
2. Quartal	Ende Juni
3. Quartal	Ende September
4. Quartal	15. Dezember

#### Art. 8

Anpassung der Renten Erfolgt eine Aenderung der Berechnungsgrundlagen, so wird eine laufende Rente neu berechnet. Die Aenderung tritt auf Beginn des nächsten Monats in Kraft, welcher auf den Aenderungstatbestand folgt.

#### Art. 9

Steuerpflicht Die erhaltenen Renten sind vom Bezüger nach Massgabe der einschlägigen Gesetzgebung zu versteuern.

### III. Ausbildungsbeiträge

#### Art. 10

Anspruch Ein Anspruch auf die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen besteht nach Massgabe des Reglementes und dieser Verordnung für folgende Ausbildungen:

- Ausbildungen nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht,

- Zweitausbildungen,
- berufsbegleitende Ausbildungen.

#### Art. 11

Beschränkung	Ausbildungsbeiträge werden nur für Ausbildungen ausgerichtet, welche an einer Lehranstalt innerhalb der Schweiz absolviert werden.
Dauer	Ausbildungsbeiträge werden bis zum ordentlichen Abschluss oder bis zum Abbruch der Ausbildung, längstens aber bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in welchem der / die Berechtigte das 28. Altersjahr beendet hat.

#### Art. 12

Berechnung	Art. 2 - 8 hievon kommen bei der Bestimmung der Anspruchsberechtigung und der Berechnung der Ausbildungsbeiträge sinngemäss zu Anwendung.
------------	---

#### Art. 13

Besondere Bestimmungen	Die Berechnung der Ausbildungsbeiträge basiert auf dem steuerbaren Einkommen und Vermögen beider Elternteile des Stipendienbezügers. Dies gilt auch für geschiedene oder getrennt lebende Eltern.  Bei mündigen Kindern mit eigener Steuerveranlagung wird ihr Einkommen und Vermögen und dasjenige ihrer Eltern zusammengezählt.
------------------------	---

#### Art. 14

maximale Auszahlung	Ausbildungsbeiträge werden auf eine Höhe von maximal Fr. 12'000.00 pro Kalenderjahr begrenzt.
---------------------	---

#### Art. 15

Unterbruch der Ausbildung	Wird die Ausbildung unterbrochen, so werden für diesen Zeitraum keine Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.  Als Unterbruch der Ausbildung gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nichtabsolvieren der Ausbildung ausserhalb der für die Lehranstalt geltenden Ferien;</li> <li>- Militärdienst mit einer ununterbrochenen Dauer von mehr als vier Wochen;</li> <li>- Absolvieren einer ausbildungsbegleitenden Tätigkeit (Praktikum), sofern dafür eine Entschädigung von mehr als Fr. 1'000.00 pro Monat (brutto) ausgerichtet wird. Diese Regelung gilt nicht für Absolventen einer Berufslehre.</li> </ul>
---------------------------	--

Nicht als Unterbruch der Ausbildung gelten die ordentlichen Schul- und Semesterferien.

#### Art. 16

Auskunftspflicht Die Kommission für den Renten- Stipendienfonds ist unaufgefordert und schriftlich über

- die Beendigung oder den Abbruch der Ausbildung,
- den Unterbruch der Ausbildung
- sowie alle die Berechtigung beeinflussende Tatsachen

zu orientieren.

Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Ausbildungsanstalt beizulegen.

#### Art. 17

Darlehen Bürgerinnen und Bürgern, die infolge Erreichens des 28. Altersjahres nicht mehr in den Genuss von Ausbildungsbeiträgen kommen, kann auf Gesuch hin ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

Auf die Ausrichtung eines Ausbildungsdarlehens besteht kein Anspruch.

Die Rückzahlung des Darlehens wird in einem schriftlichen Darlehensvertrag geregelt.

### **IV. Rückerstattung bezogener Leistungen**

#### Art. 18

Grundsatz Die gestützt auf das Reglement und diese Verordnung ausgerichtete Zusatzrenten und Ausbildungsbeiträge müssen der Burgergemeinde nicht zurückerstattet werden. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Regelungen.

#### Art. 19

unwahre Angaben Werden nach Reglement und Verordnung vorgesehene Leistungen durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch Verheimlichung von Tatsachen erwirkt, so hat der Bezüger sie an die Burgergemeinde zurückzuerstatten.

Die Rückerstattungspflicht wird durch Verfügung der Kommission für den Renten- Stipendienfonds festgesetzt.

## V. Verwaltung

### Art. 20

Kommission Die Verwaltung des Renten- Stipendienfonds erfolgt durch beziehungsweise unter der Aufsicht der Kommission für den Renten- Stipendienfonds (Reglement Art. 14).

Sekretariat Die Aufgaben der Sekretärin / Kassierin oder des Sekretärs / Kassiers werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt. Dieses wird durch die Kommission für den Renten- Stipendienfonds erlassen.

## VI. Schlussbestimmung

### Art. 21

Inkrafttreten Der Burgerrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verordnung.

### Art. 22

Übergangsbestimmung Rentenzahlungen, die bei Inkrafttreten dieser Änderung seit mehr als drei Jahren gestützt auf eine provisorische Steuerveranlagung ausgerichtet werden, werden per 30. Juni 2013 eingestellt.

Eine Nachzahlung oder Rückforderung von Rentenleistungen kann längstens für 12 Monate vor Inkrafttreten dieser Änderung verlangt werden.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft

Beschlossen an der Sitzung des Burgerrates vom 22. November 2012

Im Namen des Burgerrates

Der Präsident

Der Sekretär

Anhang

- Tabelle für die Bestimmung der Punktzahl gem. Art. 6